Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/ amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Social and Cultural Anthropology an der Universität Bayreuth vom 20. Mai 2022 in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 15. September 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Masterprüfung 3
§ 2 Zugang zum Studium, Qualifikation 3
§ 3 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit 4
§ 4 Teilbereiche des Studiengangs 5
§ 5 Prüfungsausschuss 6
§ 6 Prüfende und Beisitzende 7
§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht 7
§ 8 Anrechnung von Kompetenzen 7
§ 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden 8
§ 10 Prüfungsbestandteile 8
§ 11 Prüfungsformen 9
§ 12 Masterarbeit 11
§ 13 Leistungspunktsystem 13
§ 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen 13
§ 15 Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung 13
§ 16 Prüfungsnoten 14
§ 17 Prüfungsgesamtnote 14
§ 18 Bestehen der Masterprüfung 15
§ 19 Wiederholung einer Prüfung 16
§ 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung 16
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten 16
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren 17
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 17
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung 18
§ 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis 19
§ 26 Studienberatung 19
§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 20
Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen 21

§ 1
Zweck der Masterprüfung

[1]Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Social and Cultural Anthropology wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat aktuelle und anhaltende Problemstellungen in der Sozial- und Kulturanthropologie kennt und in der Lage ist, solche Fragestellungen mithilfe des erworbenen Fachwissens zu diskutieren und einzuordnen. [2]Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass sie oder er die methodologischen Grundlagen der Sozial- und Kulturanthropologie beherrscht und im Rahmen einer eigenen Forschungsarbeit anwenden kann. [3]Darüber hinaus wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, die so erhobenen Forschungsergebnisse selbständig zu erarbeiten und zu präsentieren und die Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler kritisch zu beurteilen. [4]Der Masterstudiengang Social and Cultural Anthropology wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten. [5]Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. [6]Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2
Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) im Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie oder Kultur und Gesellschaft (Fach: Sozial- und Kulturanthropologie) an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss;

2. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben;

3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen;

4. die Vorlage eines Anschreibens in englischer Sprache mit einer maximal 2-seitigen schriftlichen Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs Social and Cultural Anthropology, in dem dargelegt wird, aufgrund welcher Kompetenzen die oder der Studierende sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält. Hierbei können beispielsweise bisherige Studienschwerpunkte, Auslandserfahrungen, Praktika o.ä. angeführt werden, ebenso wie ein begründetes Interesse an den methodischen und theoretischen Herangehensweisen der Sozial- und Kulturanthropologie. Weiterhin können hier auch erste Ideen für ein eigenes Forschungsprojekt skizziert werden, das im Rahmen des Masterstudiums realisiert werden soll.

(2) [1]Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernziele) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. [2]Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. [3]Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. [4]Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG. [5]Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses trifft der gemäß § 5 eingerichtete Prüfungsausschuss.

(3) [1]Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. [2]Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. [3]Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Note „gut“ (2,5) bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.

(4) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Social and Cultural Anthropology gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 3
Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit

(1) [1]Der Masterstudiengang Social and Cultural Anthropology kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. [2]Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium

durchführen will. [3]Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. [4]Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). [5]Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit. [6]Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.

(2) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4
Teilbereiche des Studiengangs

(1) [1]Das Studium des Masterstudiengangs Social and Cultural Anthropology ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen:

A Foundations
B Contemporary Themes in Anthropology
C Guided Research Project
D Elective Courses
E Anthropology Lecture Series
F Master Thesis and Colloquium

(2) [1]Die Ablegung zusätzlicher Prüfungsleistungen in den Modulbereichen B und D über den erforderlichen Umfang hinaus ist möglich. [2]Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.

(3) [1]Um den Erwerb der jeweiligen Kompetenzen in Seminaren oder Kolloquien sicherzustellen, ist die aktive Teilnahme notwendig. [2]Diese kann durch beispielsweise ein Referat (8 bis 15 min), die Moderation einer Sitzung, einen Lexikon-Eintrag oder das Erstellen von Lesekarten erfolgen. [3]Die Form und der Umfang werden von der oder dem jeweiligen Dozierenden festgelegt. [4]Im Modulbereich E lernen die Studierenden zudem den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion im Fach durch Vorträge kennen und schulen zugleich ihre wissenschaftliche Argumentationskompetenz durch eigene Diskussionsbeiträge.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. [3]Er besteht aus drei Mitgliedern und je einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter. [4]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) (zwei Mitglieder) sowie aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ein Mitglied) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt.[5]Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. [2]Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. [3]Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. [4]Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. [5]Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. [6]Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. [2]Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 6
Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Prüfende können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. [2]Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) [1]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. [2]In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

(3) [1]Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. [2]Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 7
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 8
Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

(2) [1]Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.[5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9
Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

(1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt.

(2) [1]Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. [2]Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. [3]Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

(3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10
Prüfungsbestandteile

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.

(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11
Prüfungsformen

(1) [1]Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, Forschungsproposals und Forschungsberichten abgelegt. [2]Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.

(2) [1]Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. [2]Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. [3]Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

(3) [1]Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung. [3]Bei Bewertung mit „nicht bestanden" bzw. „nicht ausreichend" ist die schriftliche Prüfungsleistung von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.

(4) [1]Klausuren (final exam) haben eine Dauer von 90 Minuten. [2]Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. [3]Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. [4]Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. [5]In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(5) [1]Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. [2]Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. [3]Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(6) [1]Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. [2]Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. [3]Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. [4]Ein bewertetes Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

(7) [1]Im Falle einer mündlichen Prüfung (oral exam) beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung dreißig oder fünfundvierzig Minuten. [2]Die mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in englischer Sprache durchgeführt. [3]Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die

mündliche Prüfung in französischer oder deutscher Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die oder den Prüfenden. [4]Die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. [5]Das Protokoll ist von der oder dem Prüfenden und der oder des Beisitzenden zu unterschreiben. [6]Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden gemäß § 16 festgesetzt.

(8) [1]Hausarbeiten (term papers) im Umfang von 20 bis 25 Seiten Fließtext (56.000-70.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. [2]Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. [3]Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt i.d.R. sechs Wochen. [4]Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. [5]In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. [6]Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [7]Die Hausarbeit in elektronischer Form als PDF muss spätestens bis zum 30.04. (wenn sich die Hausarbeit auf ein Seminar im Wintersemester bezieht) bzw. 31.10. (wenn sich die Hausarbeit auf ein Seminar im Sommersemester bezieht) an die oder den Prüfenden geschickt werden. [8]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend" bewertet. [9]Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 16 fest. [10]Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

(9) [1]Bei Präsentationen (presentations) sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. [2]Die Dauer einer Präsentation beträgt ca. 30 Minuten. [3]Die Präsentation wird mit „bestanden" bzw. „nicht bestanden" bewertet und geht nicht in die Gesamtnotenberechnung ein. [4]Die Wiederholungsregelungen von § 19 gelten entsprechend.

(10) [1]Im Forschungsproposal (research proposal) (Modul C1) formulieren Studierende die thematische Ausrichtung, theoretische Verortung und methodische Umsetzung ihrer geplanten Feldforschung. [2]Das Proposal hat einen Umfang von maximal 15 Seiten (42. 000 Zeichen inkl. Lehrzeichen). [3]Das Forschungsproposal wird während des Semesters seminarbegleitend formuliert und bis zum Ende der Vorlesungszeit abgegeben. [4]Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit; jedoch muss das Forschungsproposal bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Feldforschung der Betreuerin oder dem Betreuer vorgelegt werden. [5]Das Forschungsproposal wird mit „bestanden" bzw. „nicht bestanden" bewertet und geht nicht in die Gesamtnotenberechnung ein. [6]Die Wie-

derholungsregelungen von § 19 gelten entsprechend. [7]Abs. 8 Sätze 8 und 10 gelten entsprechend. [8]Ein als „bestanden" bewertetes Forschungsproposal ist Voraussetzung für die Durchführung der Feldforschung.

(11) [1]Der Forschungsbericht (research report) (Modul C2) dient dazu, den Verlauf der Feldforschung in inhaltlicher und methodischer Hinsicht zu reflektieren. [2]Er hat einen Umfang von maximal 35 Seiten (98.000 Zeichen inkl. Leerzeichen). [3]Die Bearbeitungsfrist für den Forschungsbericht beträgt im Vollzeitstudium sechs Wochen und im Teilzeitstudium zwölf Wochen. [4]Abs. 8 Sätze 4 bis 6 und 8-10 gelten entsprechend. [5]Der Forschungsbericht ist nach erfolgreicher Durchführung der Feldforschung abzugeben, wobei der zeitliche Rahmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt wird. [6]Erst nach erfolgreicher Bewertung des Forschungsberichts, kann ein Thema für die Masterarbeit vergeben werden.

(12) [1]Bei einem Lernportfolio (learning portfolio) handelt es sich um eine schriftliche Dokumentation fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. [2]Die Form und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. [3]Der Umfang des Lernportfolios bestimmt sich anhand der Modulgröße; bei Modulen von fünf Leistungspunkten sind sechs bis acht Seiten (16.800 – 22.400 Zeichen inkl. Leerzeichen) und bei Modulen von zehn Leistungspunkten fünfzehn Seiten (42.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu verfassen. [4]Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden" bzw. „nicht bestanden" zu bewerten oder aber gemäß §16 zu benoten. [5]Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. [6]Wird die Leistung mit „nicht bestanden" bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von §19 entsprechend.

§ 12
Masterarbeit

(1) [1]In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. [2]Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.

(2) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter (gemäß § 6). [2]Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 6 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. [3]Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. [4]Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem sechsten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.

(3) [1]Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 600 Stunden. [2]Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate im Vollzeitstudium bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudium. [3]In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen im Vollzeitstudium bzw. um höchstens vierundzwanzig Wochen im Teilzeitstudium verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Masterarbeit zu stellen. [4]Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend" bewertet.

(4) [1]Die Masterarbeit kann in englischer oder, sofern es fachlich erforderlich ist in französischer oder deutscher Sprache vorgelegt werden. [2]Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(5) [1]Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. [2]Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. [3]Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(6) Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.

(7) [1]Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. [2]Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(8) [1]Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachterinnen und/oder Gutachterweiter. [2]Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. [3]Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. [4]Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

(9) [1]Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(10) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13
Leistungspunktsystem

(1) [1]Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. [2]Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). [3]Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang.

§ 14
Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.[3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16
Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

(2) [1]Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 17
Prüfungsgesamtnote

(1) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Modulnoten und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.[3]Werden in den Modulbereichen B und D mehr Leistungspunkte erbracht als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. [4]Nicht benotete Module werden dabei erst nach den benoteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt.

(2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet", bis 1,5 die Note „sehr gut", bis 2,5 „gut", bis 3,5 „befriedigend", bis 4,0 „ausreichend".

(3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

(4) [1]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. [2]Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. [3]Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. [4]Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. [5]Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. [6]Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [7]Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [8]Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. [9]Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18
Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend" bzw. „bestanden" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) [1]Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. [2]Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

(3) [1]Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. [2]Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. [3]Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit

Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. [4]Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründen, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19
Wiederholung einer Prüfung

(1) [1]Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. [2]Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. [3]Eine dritte Wiederholung ist einmalig in einer nicht bestandenen Prüfung nach vorangegangener Studienfachberatung zulässig. [4]Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.

(4) [1]Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. [2]Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

(5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20
Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.

(2) [1]Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. [2]War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. [2]Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) [1]Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. [3]Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. [4]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

(3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) [1]Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen

Prüfenden oder von den die Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet.

(5) [1]Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" bewertet. [2]Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehnende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. [3]Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. [4]In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. [5]Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. [6]Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24
Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. [2]Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25
Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. [2]Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. [3]Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. [4]Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Arts“ zu führen. [5]Dieser ist mit der Abkürzung „M.A.“ hinter den Familiennamen zu setzen.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. [2]Die zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt. [3]Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. [4]Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. [5]Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. [6]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.

(3) Der Entzug des Grades „Master of Arts “ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

(2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Social and Cultural Anthroplogy betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator oder die zuständige Studiengangskoordinatorin oder der zuständige Studiengangskoordinator des Masterstudiengangs Social and Cultural Anthropology.

(3) [1]Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. [2]Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,

3. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
5. vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium,
6. vor der Wahl von Schwerpunkten bzw. vor der Wahl von Veranstaltungen im Wahlpflichtmodul.

§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Satzung tritt am 21. Mai 2022 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 mit diesem Studiengang beginnen. [3]Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Bayreuth vom 15. September 2016 (AB UBT 2016/057), die zuletzt durch Satzung vom 30. Juni 2020 (AB UBT 2020/052) geändert worden ist.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Bayreuth vom 15. September 2016 (AB UBT 2016/057), die zuletzt durch Satzung vom 30. Juni 2020 (AB UBT 2020/052) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 15. September 2022 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt für alle Abschlussarbeiten, die ab dem 1. Oktober 2022 ausgegeben werden.

(2) Die in § 1 genannten Änderungen gelten entsprechend für alle Studierenden, die in einem in § 1 genannten Studiengang immatrikuliert sind, sofern noch keine Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt ist.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen aufgeführt. In den Modulen werden folgende Lehrveranstaltungsformen verwendet:

Vorlesungen, Seminare, Kolloquien

Bei den Prüfungsformen werden die einzelnen Alternativen durch einen Schrägstrich „/" unterschieden.

Mit (*) gekennzeichnete Prüfungen sind nicht endnotenrelevant.

Lehrveranstaltungen im Pflichtfach- und Schwerpunktbereich*)

Bereich Module	**SWS**	**LP**	**Prüfung**
A Foundations			
A1 Social and Cultural Theory	2	10	Hausarbeit/Klausur
A2 World Anthropologies	2	10	Hausarbeit/Klausur
A3 Doing Ethnography	2	10	Lernportfolio
Summe Bereich A	**6**	**30**	
B Contemporary Themes in Anthropology Im Verlauf des Studiums werden zwei thematische Lehrveranstaltungen im Modulbereich B belegt. Eine der Veranstaltungen kann in Absprache mit dem Dozenten oder der Dozentin auch durch ein Selbststudium mit spezifischer Themenstellung ersetzt werden und wird dann mit mündlicher Prüfung abgeschlossen.	2 x 2	2 x 8	Hausarbeit/mündliche Prüfung
Summe Bereich B	**4**	**16**	
C Guided Research Project			
C1 Guided Research Project (Practical Preparation and Research Proposal)	2	5	Forschungsproposal (*)
C2 Guided Research Project (Fieldwork)		20	Forschungsbericht
C3 Guided Research Project (Analysis)	2	5	Lernportfolio
Summe Bereich C	**4**	**30**	
D Elective Courses Im Verlauf des Studiums werden mindestens zwei Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich D belegt. Mögliche Kurse können in den Studiengängen MA African Visual and Verbal Arts, MA Intercultural Anglophone Studies, MA Global Change Ecology, MA Development		12	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewähltem Modul / der gewählten Lehrveranstaltung

Bereich Module	**SWS**	**LP**	**Prüfung**
Studies, MA Soziologie, MA Global History, MA Religionswissenschaft, MA Philosophy & Economics, BA-Kombifach Rechtswissenschaft mit Wahlpflichtbereich "Recht in Afrika" belegt werden. Alternativ können hier auch drei aufeinanderfolgende Sprachkurse belegt werden.			
Summe Bereich D		**12**	
E Anthropology Lecture Series			
Anthropology Colloquium I	2	2	Regelmäßige Teilnahme (*) (vgl. § 4 Abs. 3)
Anthropology Colloquium II	2	5	Regelmäßige Teilnahme (*) und Referat (*) (vgl. § 4 Abs. 3)
Summe Bereich E	**4**	**7**	
F Master Thesis and Collquium			
F1 Master's Colloquium	2	5	Präsentation
F2 Master's Thesis		20	Masterarbeit
Summe Bereich F		**25**	
SUMME		**120**	